



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**zweiten Urheberrechtspaket der EU-Kommission  
(BR-Drs. 565/16, 566/16, 567/16 und 568/16)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand  
und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 22. November 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1 Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2 Das 2. Urheberrechtspaket der EU-Kommission</b> .....	<b>3</b>
<b>1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1 Grundsätzliche Positionen zum EU-Urheberrechtspaket</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte der EU-Urheberrechtsreform</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Votum der Clearingstelle Mittelstand</b> .....	<b>13</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2016 ein Reformpaket zum europäischen Urheberrecht vorgelegt.

Das übergeordnete Ziel der Reform ist, die kulturelle Vielfalt in Europa und die Verfügbarkeit von Inhalten zu fördern und klarere Regeln für alle Internet-Akteure festzulegen. Zentrale Elemente der Reform des Urheberrechts sind:

- mehr Auswahl und einen leichteren Zugang zu Inhalten, im Internet und über Grenzen hinweg
- ein besseres Urheberrecht im Hinblick auf Bildung, Forschung, das Kulturerbe und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen
- ein gerechterer und tragfähigerer Markt für Urheber, die Kultur- und Kreativwirtschaft und die Presse.

Das Regelwerk zum EU-Urheberrecht befindet sich derzeit im Bundesratsverfahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW hat zur Unterstützung der Positionierung des Landes NRW ein Beratungsverfahren zu den EU-Reformvorschlägen beauftragt.

### 1.2 Das 2. Urheberrechtspaket der EU-Kommission

Der Clearingstelle Mittelstand liegen folgende Dokumente zur Reform des europäischen Urheberrechts mit Stand 4. Oktober 2016 zur Überprüfung vor:

#### 1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt/COM (2016) 593 final (BR-Drs. 565/16)

- Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzübergreifende Umfeld (Text- und Datamining, Nutzung von Werken für digitale Lehrtätigkeiten, Erhalt des Kulturerbes)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten (Museen, Bibliotheken)
- Zugänglichkeit und Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf
- Schaffung eines funktionierenden Marktes für Urheberrechtsschutz (Schutz von Preserveröffentlichungen auf digitalen Nutzungen, Ausgleichsansprüche)
- Bestimmte Nutzungen geschützter Inhalte durch Online-Dienste (Online-Services, Videoplattformen)
- Faire Verträge mit den Urhebern und ausübenden Künstlern über die Vergütung (Autoren, Darsteller)

#### 2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterleitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen/COM (2016) 594 final ((BR-Drs. 566/16)

- Anwendung des „Ursprungslandprinzips“ auf ergänzende Online-Dienste

- Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung seitens anderer Rechteinhaber als Rundfunkveranstalter
- Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung seitens Rundfunkveranstaltern

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft/COM (2016) 596 final (BR-Drs. 568/16)

- Zulässige Formen der Nutzung
- Kopien in einem zugänglichen Format im Binnenmarkt
- Schutz personenbezogener Daten

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen/COM (2016) 595 final (BR-Drs. 567/16)

- Ausfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format in Drittländer
- Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format aus Drittländern
- Pflichten befugter Stellen
- Schutz personenbezogener Daten

### **1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand**

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 4. November 2016 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, die o.g. Vorschläge im Wege eines Beratungsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf ihre Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 4. November 2016 wurden alle v. g. Beteiligten um eine Stellungnahme zu den EU-Dokumenten zur Reform des europäischen Urheberrechts gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- unternehmer nrw
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu den EU-Reformvorhaben zum Urheberrecht erstellt.

## **2. Stellungnahmen der Beteiligten**

In den folgenden Abschnitten werden die Positionen der Beteiligten zum 2. Urheberrechtspaket der EU-Kommission dargestellt.

Einleitend werden die grundsätzlichen Positionen der Beteiligten zu den Zielsetzungen und allgemeinen Aspekten dargestellt. Anschließend werden die Anmerkungen zu einzelnen Punkten und Regelungsinhalten zusammengefasst.

### **2.1 Grundsätzliche Positionen zum EU-Urheberrechtspaket**

Das Ziel der EU-Kommission, das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren, wird von Seiten der beteiligten Institutionen uneingeschränkt befürwortet.

Aus Sicht des DGB NRW kann der zunehmend grenzüberschreitende Konsum urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände wesentlich effektiver durch europäische Gesetzgebungsakte geschützt werden als durch nationale Regelungen. Die Vorschläge der Europäischen Kommission gehen aus seiner Sicht in die richtige Richtung, müssten jedoch im Interesse der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler noch nachgebessert werden. Der Erhalt der kulturellen Vielfalt und die Pluralität der urheberrechtlichen Systeme mache es erforderlich, dass für eine Harmonisierung nicht der kleinste gemeinsame Nenner als Regulierungsmaßstab diene.

Die Europäische Kommission habe sich mit ihren Vorschlägen an den nationalen Regelungen zu orientieren, die den stärksten Schutz und die stärkste Stellung der kreativen Seite bieten, so der DGB NRW. Er fordert ein noch klareres Bekenntnis zu den Grundsätzen des kontinentaleuropäischen Urheberrechts sowie eine weiter gehende Stärkung der vertragsrechtlichen Stellung von Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern. Die Beteiligung der Schöpferinnen und Schöpfer bzw. der Darstellerinnen und Darsteller an jedem ökonomischen Erfolg ihres Werkes bzw. ihrer Darstellung habe der Ausgangspunkt einer jeden urheberrechtlichen Regelung zu sein.

Unternehmer nrw begrüßt das Ziel, die Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtssystemen zu verringern und den Nutzern EU-weit einen umfassenderen Online-Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen. Ein modernes und harmonisiertes europäisches Urheberrecht gehöre zu den Grundvoraussetzungen eines funktionsfähigen Digitalen Binnenmarktes. Sie teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass ein faires Gleichgewicht zwischen den Rechten und Interessen von Urhebern und anderen Rechteinhabern auf der einen und Nutzern auf der anderen Seite anzustreben ist. Dies dürfe aus ihrer Sicht jedoch nicht zu einer einseitigen Überregulierung zum Schutz des geistigen Eigentums führen, die die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle hemmt und die europäische Wirtschaft belastet. Ziel müsse es vielmehr sein, praxistaugliche Lösungen zu finden, die auch in

Zukunft genügend Spielraum für unternehmerisches Handeln lassen und die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft fördern, anstatt sie zu gefährden.

IHK NRW weist darauf hin, dass sich durch die Entwicklungen im Bereich neuer Technologien und des Internets die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln maßgeblich geändert hätten. Neue Geschäftsmodelle veränderten die Marktstrukturen und Wertschöpfungsketten. Diese Entwicklungen führten oft zu großen Herausforderungen für den Schutz geltender Rechte und die Durchsetzbarkeit bestehender Regelungen auch in der digitalen Welt. Die neuen Bedingungen werfen demnach Fragen und Unsicherheiten auf, etwa hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums, Haftung, Versicherung, Arbeitsschutz und Datenschutz. Insbesondere bei der Entstehung von Plattformen seien die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und stellen das Kartellrecht auf den Prüfstand.

Daher sei es essentiell einen Rahmen zu setzen, der die digitale Transformation in den Unternehmen ermöglicht und unterstützt, da die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen hiervon maßgeblich abhängig ist. Diese juristischen Zukunftsfragen seien nicht allein auf nationaler Ebene zu lösen. Die von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge dürften aus Sicht von IHK NRW einer der wichtigsten Rechtsakte der nächsten Jahre werden.

## **2.2 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte der EU-Urheberrechtsreform**

### **2.2.1 Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (BR-Drs. 565/16)**

Bei grundsätzlicher Zustimmung zu den Zielen der Richtlinie werden von den beteiligten Institutionen Verbesserungs- und Änderungsbedarfe aus unterschiedlichen Perspektiven angemeldet.

Der DGB NRW erwartet, dass sich eine weitere Vereinheitlichung urheberrechtlicher Standards positiv auf die Situation der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler auswirkt. Kritisch gesehen wird in diesem Zusammenhang vor allem der Stellenwert der Vergütung sowohl im Aufbau des Richtlinienvorschlags als auch in den einzelnen Regelungen. Gefordert wird, der Frage der Vergütung von Kreativen in sämtlichen Regelungsvorhaben mehr Bedeutung, Gewicht und Verbindlichkeit einzuräumen.

Unternehmer nrw plädiert im Rahmen der Regelungen für möglichst praxistaugliche und innovationsfreundliche Lösungen, die unternehmerisches Handeln und neue Geschäftsmodelle nicht unnötig beschränken. Nachbesserungsbedarf sieht unternehmer nrw im Zusammenhang mit der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger sowie der Schrankenregelung zu Text- und Datamining in Art. 3.

#### **- Ausnahmeregelung für Text- und Datamining (Art. 3)**

Bei grundsätzlicher Zustimmung zur Einführung einer Schranke zur Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich des Text- und Data-Mining wird von Seiten des DGB NRW auch für diesen Bereich eine allgemeine Vergütungspflicht sowie eine präzisere und enge Definition der begünstigten „Forschungsorganisationen“ gefordert.

Nach seiner Argumentation handele es sich hierbei um einen Grenzbereich und bereits jetzt um eine vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft. Auch wenn der Anteil an urheberrechtlich relevanten Nutzungen als klein einzuschätzen sei, gehe es dennoch um eine massenhafte Nutzung. Insoweit sei davon auszugehen, dass sich die Vergütungen zu nennens-

werten Beträgen aufsummieren und dass der bei den Rechteinhabern eintretende Schaden alles andere als gering sein werde.

Zudem rechtfertige aus Sicht des DGB NRW die Prämisse, dass die Begünstigten alleine gemeinnützige bzw. hoheitliche Forschungseinrichtungen sein würden, keinesfalls, eine kompensationsfreie Schranke einzuführen. Gerade hoheitlicher Nutzen dürfe nicht zu Lasten der Urheberinnen und Urheber sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstler gezogen werden.

Auch aus Sicht von IHK NRW sind für wissenschaftliche- oder Bildungszwecke Eingriffe in das Urheberrecht nur dann angemessen, wenn ihnen eine entsprechende Vergütung gegenübersteht und die Verbreitung überschaubar bleibt. Insbesondere für die Vergütungsregelungen sollten demnach Übergangsregelungen gefunden werden, die Härten für kleinere und mittlere Unternehmen vermeiden.

Unternehmer nrw sieht Änderungsbedarf bei der vorgesehenen Schrankenregelung zu Text- und Data-Mining. Diese ist ihres Erachtens zu eng definiert; moniert wird, dass nur Forschungsorganisationen von der Schrankenregelung profitieren können. Zwar wird das Ziel der Europäischen Kommission begrüßt, die bisher nur fakultativen Ausnahmen EU-weit zu harmonisieren und bestehende Hindernisse und Rechtsunsicherheit beim Text- und Data-Mining zu beseitigen (s. EWG 9-10). Jedoch betreffe die beschriebene Rechtsunsicherheit nicht nur Forschungsorganisationen, sondern ebenso auch Unternehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anwendungen des Text- und Data-Mining in den unterschiedlichsten Branchen und im Rahmen ganz verschiedener Dienste Verwendung finden. Anwendungsfelder reichen demnach von Diensten wie Übersetzung und Spracherkennung über Web- und Marktanalyse bis hin zu Betrugserkennung und Spamfiltern. Könnten Unternehmen keine Ausnahme geltend machen, müssten sie für jegliche Big-Data-Anwendungen und selbst für flüchtige Vervielfältigungen, z.B. das Indexieren von Inhalten, in jedem Einzelfall eine Prüfung vornehmen, um urheberrechtlich geschützte Inhalte zunächst einmal zu identifizieren, so unternehmer nrw. Ein solches Vorgehen sei nicht praxistauglich, zumal ohnehin lediglich die Nutzung von Daten und Texten erfasst sei, zu denen bereits rechtmäßiger Zugriff bestehe. Zwar sehe die Richtlinie 2001/29/EG in Artikel 5 Abs. 1 für flüchtige oder begleitende Vervielfältigungshandlungen eine Schranke vor. Angesichts des Regelungsvorschlags erscheine jedoch möglich, dass die durch die Rechtsprechung geprägten Begriffe zum Nutzungsumfang (insbesondere „Vervielfältigung“) zulasten der Nutzer neu definiert bzw. ausgeweitet würden. Als Folge der erhöhten Rechtsunsicherheit könnten Dienste und Geschäftsmodelle in Zusammenhang mit Big Data mitunter sogar gar nicht mehr angeboten werden, auch wenn diese mit erheblichem gesellschaftlichen Nutzen verbunden sind.

Ein Verständnis, wonach allein die Wissenschaft im engeren Sinne gesellschaftlichen Nutzen und Innovationen schafft, stellt aus Sicht von unternehmer nrw eine wirtschafts- und realitätsferne Verengung dar. Laut der Begründung des Vorschlags stehe der Richtlinienvorschlag im Einklang mit Artikel 179 AEUV, der jedoch ein offeneres Verständnis von Forschung und Entwicklung nahe lege und vorsehe, „Unternehmen – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität“ zu unterstützen (Art. 179 Abs. 2 AEUV). Sofern die Schranke für Text- und Data-Mining entgegen der Auffassung von unternehmer nrw auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt werden solle, sollten sich daher grundsätzlich auch Unternehmen und nicht-wissenschaftliche Einrichtungen auf die Schranke berufen können.

Auch der Nutzungsumfang in Art. 3 RL-Entwurf bedarf aus Sicht von unternehmer nrw einer Erweiterung: Für alle Anwendungsformen und -zwecke des Text- und Data-Mining einschließlich der Forschung sei es überaus wichtig, die erzielten Analyseresultate mit Hilfe von Stichproben z.B. gegenüber Auftraggebern nachvollziehbar machen zu können. Hierfür sei die Offenlegung sogenannter „de minimis“-Teile der analysierten Texte bzw. Daten in Form von „Snippets“ in der Praxis sehr bedeutsam. Einschränkungen durch das Urheberrecht seien dabei aus ihrer Sicht nicht geboten. Schließlich sei eine derartige „de minimis“-Verbreitung für den Urheber der analysierten Werke vollkommen irrelevant. Daher empfiehlt unternehmer nrw, neben einem Vervielfältigungsrecht auch ein „de minimis“-Verbreitungsrecht von der vorgesehenen Schrankenregelung zu erfassen.

Aus Sicht von unternehmer nrw sollte die Gelegenheit zur Schaffung einer EU-weit einheitlichen, möglichst umfassenden und damit innovations- und wettbewerbsfähigkeitsfreundlichen Schrankenregelung für Text- und Data-Mining nicht ungenutzt bleiben. Auch und gerade die Unternehmen lieferten mit ihrer Innovationskraft sowohl Forschungs- als auch Produktergebnisse zum Nutzen der Gesellschaft. Die Schrankenregelung sollte Text- und Data-Mining daher unabhängig vom Nutzerkreis ermöglichen.

#### **- Nutzung für Lehrtätigkeiten (Art. 4)**

Bei grundsätzlicher Unterstützung der Schranke zur rechtlichen Absicherung der digitalen Nutzung von Werken zu Lehrzwecken weist der DGB NRW darauf hin, dass Bildungseinrichtungen einer ausreichenden finanziellen Ausstattung bedürfen. Bildung dürfe nicht zu Lasten von Urheberinnen und Urhebern bzw. ausübenden Künstlerinnen und Künstlern gestaltet werden, sondern sei Gemeindeforderung. Anders als im Vorschlag der Kommission vorgesehen, sei deswegen in Ziffer 4 die Pflicht zur Vorsehung eines fairen Ausgleichs zu Gunsten der Rechteinhaber vorzusehen. Das vorgesehene „können (...) einen fairen Ausgleich vorsehen“ sei unzureichend und durch eine Verpflichtung zu ersetzen.

#### **- Erhalt des Kulturerbes (Art. 5)**

Die Schranke des Art. 5 zur Erhaltung des Kulturerbes findet in der vorgeschlagenen engen Fassung die vorbehaltlose Zustimmung des DGB NRW.

Bezüglich der Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes hält der DGB NRW eine weitere Klarstellung für bedenkenswert bezogen auf die Frage, ab wann ein Schutzgegenstand als vergriffen gilt. Da es bei der vorgesehenen Definition denkbar sei, dass ein Werk zum Beispiel bei „Google-Books“ oder einem anderen Anbieter aus einem Drittland digital verfügbar ist und folglich nicht als vergriffen angesehen werden kann, erscheine es notwendig, dass die Definition so gefasst wird, dass es ausreicht, wenn ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand im Anwendungsbereich der Richtlinie nicht mehr erhältlich ist.

#### **- Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand-Plattformen ( Art. 10)**

DGB NRW begrüßt die Regelung in Art. 10, plädiert jedoch für mehr Verbindlichkeit. Die nationalen Erfahrungen aus den Regelungen zum Urhebervertragsrecht seit 2002 zeigten, dass Verhandlungen nicht zwingend zu Ergebnissen führen. Deshalb solle die unabhängige Instanz für den genau zu definierenden Fall eines Scheiterns von Verhandlungen befugt werden, ersatzweise ein Ergebnis festzulegen. Klarzustellen sei weiterhin, dass Urheberinnen



und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler an den Erträgen einer jeden Lizenz angemessen zu beteiligen seien. Zu überlegen sei außerdem, ob die Eingrenzung auf Video-on-Demand-Plattform nicht zu eng sei und ob nicht vielmehr eine allgemeine Regelung bezogen auf Verfügbarkeit von Inhalten auf Plattformen vorgenommen werden solle.

### **- Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11)**

Nach Auffassung von unternehmer nrw ist die in Artikel 11 des Richtlinienvorschlages vorgesehene Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger nicht geeignet, ein faires Gleichgewicht zwischen Rechteinhabern und Nutzern herbeizuführen. Der Vorschlag der EU-Kommission gehe über die in Deutschland im Jahr 2013 getroffene Regelung hinaus. Betroffen wären demnach keineswegs nur Geschäftsmodelle der Internetwelt, sondern potenziell jedes Unternehmen. Es wird davor gewarnt, den Fehler der digital- und ordnungspolitisch schädlichen und letztlich auch für die deutschen Presseverlage erfolglosen Einführung eines solchen Rechts nun auf EU-Ebene zu wiederholen. Andernfalls drohten jahrelange Rechtsunsicherheiten, unkalkulierbare Lizenzierungspflichten für zahlreiche Unternehmen und die Verhinderung neuer, innovativer Geschäftsmodelle im Internet.

Laut unternehmer nrw birgt ein solches Leistungsschutzrecht zudem die Gefahr, dass alle Unternehmen bei jedem „Posten“, Teilen oder Erstellen eines frei ins Internet eingestellten Textes aus einer Presseveröffentlichung vergütungspflichtig werden, da die Regelung des Art. 11 RL-Entwurf – anders als die entsprechende deutsche Regelung – nicht auf Suchmaschinen begrenzt sei. Problematisch ist aus ihrer Sicht vor allem folgende Konstellation: Unternehmen halten vielfach an vielen Arbeitsplätzen im Unternehmen einen Internetzugang für ihre Mitarbeiter bereit. Presseinhalte werden damit den Mitarbeitern grundsätzlich via Internet zugänglich gemacht. Aufgrund der weiten Definition des Begriffs der Öffentlichkeit als einem Personenkreis, der mit demjenigen, der das Werk verwertet, nicht durch persönliche Beziehung verbunden ist, bestehe die Gefahr, dass Unternehmen allein durch das Zurverfügungstellen eines internetfähigen PC den geplanten Tatbestand des Artikels 11 RL-Entwurf erfüllen und somit den Ansprüchen der Verleger ausgesetzt wären.

Anders als im deutschen Recht fehlt es aus Sicht von unternehmer nrw im vorliegenden Entwurf an dem zusätzlichen Merkmal der "gewerblichen Zwecke", dem die öffentliche Zugänglichmachung dienen muss, und vor allem einer dem § 87g Abs. 4 UrhG entsprechenden Schrankenbestimmung. Diese soll, so die seinerzeitige Gesetzesbegründung, gerade verhindern, dass andere Nutzer, "wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer", erfasst werden. Deren Rechte und Interessen sollten auf nationaler Ebene durch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger gerade nicht berührt werden, so unternehmer nrw.

Sollte ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf europäischer Ebene geschaffen werden, fordert der DGB NRW eine angemessene Beteiligung der Urheberinnen und Urheber an den Erlösen.

### **- Ausgleichsansprüche (Art. 12)**

Im Bereich der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften sieht der DGB NRW einen Interessengleichlauf zwischen Verwertern und Kreativen. Die Regelung der Möglichkeit einer Verlegerbeteiligung könne national wie auf europäischer Ebene von ihm nur mitgetragen werden, wenn gleichzeitig die vertragliche Stellung von Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern in ausreichendem Maße gestärkt werde. In Art. 12 sei da-

her sicherzustellen, dass die Rechte der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler gewahrt blieben und dass Verteilungen konsensual, satzungsgemäß und angemessen vorgenommen würden. Bezogen auf notwendige Mehrheitsverhältnisse sollten Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler jedwede Verteilungsentscheidung tatsächlich wesentlich mitentscheiden können.

### **- Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste (Art. 13)**

Der DGB NRW sieht die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen hochgeladener Werke und sonstiger Schutzgegenstände speichern und/oder zugänglich machen, als große ökonomische Gewinner des zunehmend digitalisierten Inhltemarktes. Die Verlierer seien die Urheberinnen und Urheber sowie die ausübenden Künstlerinnen und Künstler. Dieses Auseinanderfallen von Rechteinhaberschaft und ökonomischem Erfolg werde nicht zuletzt durch die Tatsache begründet, dass die Rolle der Diensteanbieter nicht eindeutig, zumindest aber nicht mehr zeit- bzw. marktgerecht geregelt sei. Diese könnten sich nach Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG auf das sog. Host-Provider-Privileg berufen.

Diesen Anbietern auch weiterhin keine rechtliche, ja noch nicht einmal finanzielle Verantwortung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände aufzuerlegen, gehe vollkommen an der Realität vorbei. Rechtlich verantwortlich und damit Urheberverletzer sei aktuell der/die jeweilige Verbraucher/Verbraucherin, der/die geschützte Inhalte up- oder downloadet. Verletzt würden die Rechte der Urheberinnen und Urheber bzw. der ausübenden Künstlerinnen und Künstler. Ökonomisch profitierten beinahe ausschließlich die Diensteanbieter. Dieser Zustand des faktischen Auseinanderfallens von Verantwortlichkeit und ökonomischem Vorteil sei nicht weiterhin hinnehmbar.

Der DGB NRW sieht zwei Wege, um dem abzuhelpen: Entweder die Marktplatzbetreiber werden als Werkmittler – wie etwa Rundfunksender oder Verlage – voll in die rechtliche oder aber sie werden zumindest in eine finanzielle Verantwortung gebracht. Konsequenter und medienrechtlich sinnvoll wäre aus seiner Sicht eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeit, jedenfalls für die Fälle, in denen sich die Diensteanbieter Inhalte praktisch zu Eigen machen, z.B. indem sie sie mit inhaltsbezogener Werbung verknüpfen.

Als Vorbild für eine finanzielle Verantwortlichkeit könne demnach die Lösung dienen, die der Gesetzgeber für das private Kopieren gefunden hat. Mittels einer eng zu fassenden und mit einer Vergütungspflicht zu versehenen Schranke könne das Up- und Downloaden urheberrechtlich geschützter Inhalte durch Verbraucher auf Plattformen und andere Diensteanbieter vom Zustimmungserfordernis befreit werden. Vergütungsschuldner hätten – entsprechend der Regelungen zu Privatkopien – die Betreiber des jeweiligen Dienstes zu sein. Die Höhe der Vergütungen müssten diese mit den jeweiligen Verwertungsgesellschaften aushandeln. Diese Schranke sei so zu definieren, dass bestehende Vertriebsformen nicht tangiert werden, dürfe also nicht letztlich doch zu einer Internet- bzw. Kultur-Flatrate führen. Auch insoweit läge eine Ausgestaltung analog zur Privatkopie nahe. Ebenso sei zu klären, dass sich die Diensteanbieter eben keine Lizenz mehr einräumen lassen dürften, sofern nicht der jeweilige Nutzer auch Inhaber aller tangierten Rechte ist.

Die Möglichkeit einer derartigen Schranke, einschließlich einer angemessenen Beteiligung der Urheberinnen und Urheber an den Umsätzen und Gewinnen der Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, steht für den DGB NRW jedoch unter dem Vorbehalt einer strengt möglichen Regulierung des jeweiligen Geschäftsmodells bezogen auf den Umgang mit persönlichen Daten.

## **- Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht) (Art. 14-16)**

IHK NRW hält den Ansatz der EU-Kommission strategisch für unterstützenswert, die Rechtsdurchsetzung zu stärken und Unternehmen, die gewerbsmäßig Urheberrechte beziehungsweise gewerbliche Schutzrechte verletzen, die Einnahmequellen zu entziehen.

Auch der DGB NRW begrüßt die Regelungen in Art. 14-16 als erste Ansätze eines Urhebervertragsrechts. Die vorgesehenen Aspekte Transparenz, Vertragsanpassung und Streitbeilegung seien zwar elementar für die Erreichung angemessener Vergütungen. Jedoch seien diese Komponenten nach den nationalen Erfahrungen mit dem deutschen Urhebervertragsrecht seit 2002 allein nicht ausreichend, um die Einkommenssituation der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler flächendeckend und nachhaltig zu verbessern. Daher wird gefordert, bereits jetzt eine Möglichkeit kollektiver Bestimmbarkeit angemessener Vergütungshöhen durch Gewerkschaften und Verbände in die Regelungsvorhaben aufzunehmen. Der oder die einzelne Kreative sei regelmäßig strukturell unterlegen und deswegen nicht in der Situation, auf Augenhöhe mit dem jeweiligen Verwerter zu verhandeln.

Darüber hinaus gibt der DGB NRW Hinweise und Empfehlungen zu einzelnen Aspekten: In Art. 14 werde die Transparenzpflicht durch die Nennung von Verhältnismäßigkeit stark relativiert. Die Kriterien böten den Transparenzschuldern eine Grundlage, um sich etwaigen Auskunftsbefehlen zu verweigern.

Der Vorschlag des Art. 15 sei um einen wesentlichen Aspekt zu ergänzen: In den Vergleich der vereinbarten mit der später angemessenen Vergütung sollten neben Einnahmen und Gewinnen unbedingt auch sonstige Vorteile einbezogen werden. So berge der Begriff des Vorteils z.B. in § 32 a Abs. 2 S.1 UrhG die Möglichkeit, auch diejenigen Werknutzer in finanzielle Verantwortung zu nehmen, die, wie zum Beispiel Anstalten des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks, mit jeder (weiteren) Ausstrahlung zwar keine Einnahmen erzielen, jedoch Aufwendungen für die Erstellung anderer Programminhalte sparen.

Ähnlich wie in § 32 Abs. 2 UrhG sollten demnach zudem auch Dritte zu Vergütungen verpflichtet werden können, die zwar selber nicht Vertragspartner der professionell Kreativschaffenden sind, aber dennoch finanziellen Profit aus Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände ziehen. Je nach Gestaltung einer derartigen Regelung könnten auch Inhalte-Vermittler wie zum Beispiel Plattformbetreiber in finanzielle Verantwortung genommen werden.

Eine große Gefahr sieht der DGB NRW in der Regelung des Art. 14 Ziffer 3 des Richtlinien-vorschlages, der die Möglichkeit einer Ausnahme für den Bereich „unerheblicher“ Beiträge zu einem Gesamtwerk oder einer Gesamtdarstellung vorsieht. Auch hier würde der Verwerterseite mittelbar ein Argument zur Ablehnung von Transparenzansprüchen an die Hand gegeben. Sofern Ziffer 3 eine über die Frage der Angemessenheit, die in Ziffer 2 geregelt ist, hinausgehende Ausnahme darstelle, wird diese vom DGB NRW abgelehnt. Gerade in Zeiten zunehmender Digitalisierung werde auch mit kleinteiligen Nutzungen Geld verdient.

### **2.2.2 Verordnung zu Online-Übertragungen von Runkfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Br-Drs. 566/16)**

Der DGB NRW begrüßt die Überlegungen der Kommission, das Regelungsmodell für Kabelweiterversendungen auch auf vergleichbare Angebote zu übertragen und damit eine

technikneutrale Ausgestaltung „ergänzender“ Dienste und der „Weiterverbreitung“ zu schaffen.

Mit Blick auf das Ursprungslandprinzip sind aus seiner Sicht jedoch noch Fragen zu klären, die im Vorschlag allenfalls in der Übergangsregelung thematisiert werden. Derzeit werde im Rundfunk immer noch mit Lizenzen für Teiltterritorien operiert. Das habe auch seine Berechtigung: So könne z.B. ein Rundfunkveranstalter Lizenzen an einem Film für das eigene Sendegebiet und angrenzende Regionen erwerben und dem Produzenten die Auswertung in allen anderen Regionen überlassen. Diese für beide Seiten vorteilhaften Regelungen würden nach Ablauf der Übergangsfrist praktisch obsolet, weil der ergänzende Online-Dienst weltweit zu empfangen sei. Hier sollte aus Sicht des DGB NRW die Kommission den gewählten Regelungsansatz überprüfen.

In Art. 2 Abs. 2 dürfe der bloße Appell, die ergänzende Nutzung bei der Höhe der Vergütung „zu berücksichtigen“, wenig hilfreich sein. Die Erfahrung in Deutschland lehre, dass solche Zusatzangebote mit teils hohen Reichweiten sehr oft überhaupt nicht vergütet würden (z.B. Online-Angebote von Zeitungen und Zeitschriften). Es läge nahe, die Vergütung über Verwertungsgesellschaften abzuwickeln.

Die Regelungen zur Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen werden als sinnvoll angesehen und begrüßt.

### **2.2.3 Vorschläge zum Vertrag von Marrakesch (BR-Drs. 567/16, 568/16)**

Aus Sicht des DGB NRW ist das Ziel der Ermöglichung und Erleichterung der Werknutzung für in der Wahrnehmung eingeschränkte Personen uneingeschränkt zu begrüßen. Die Befreiung vom Zustimmungserfordernis wird insoweit absolut befürwortet. Es sei jedoch klarzustellen und ausdrücklich zu regeln, dass auch in diesem Bereich eine Nutzung regelmäßig mit einer Nutzungsvergütung einherzugehen habe. Eine entsprechende Normierungspflicht einer Vergütungspflicht enthalte der EU-Vorschlag bisher nicht. Auch bezogen auf den grenzüberschreitenden Austausch bereits erstellter Vervielfältigungen sei eine Schranke mit einer entsprechenden Vergütungspflicht zu kombinieren.

### 3. Votum der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Vorschläge der EU-Kommission zum Urheberrecht einer Überprüfung unter Mittelstandsgesichtspunkten unterzogen.

Neue Technologien und das Internet haben die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln in der jüngsten Vergangenheit grundlegend verändert. Information ist zu einem eigenen Produktions- und Wettbewerbsfaktor geworden. Die Entwicklungen der Digitalisierung eröffnen große Chancen, bringen aber auch erhebliche Herausforderungen für den Schutz geltender Rechte und die Durchsetzbarkeit bestehender Regelungen mit sich – das gilt nicht zuletzt für den Schutz der Urheberrechte.

Das grundsätzliche Ziel der EU-Kommission, das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren, wird seitens der mittelständischen Wirtschaft in NRW begrüßt. Mit Blick auf ein zeitgemäßes Urheberrecht erscheint es notwendig, Regelungen zu finden, die Ausdruck einer angemessenen Balance zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern sind. Gleichzeitig sollte es Raum für unternehmerische Entfaltung bieten, Unternehmen nicht mit übermäßigen Prüf- und Lizenzierungspflichten belasten und Rechtsunsicherheiten vermeiden.

Anpassungsbedarf ergibt sich aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand insbesondere mit Blick auf die folgenden aufgeführten Einzelvorschriften des Richtlinienvorschlags COM (216) 593:

In Art. 3 bleibt unberücksichtigt, dass auch Unternehmen nicht unwesentliche Forschungs- und Innovationsleistungen mit gesellschaftlichem Nutzen erbringen, oftmals auch in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen. In diesem Zusammenhang sollten die flüchtige und die begleitende Vervielfältigung als Ausnahmen gesichert bleiben.

Die Verankerung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage in Art. 11 droht in der vorgesehenen Ausgestaltung zu unkalkulierbaren Lizenzierungspflichten zu führen. Nicht nur Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Kanzleien und Verbände, sondern auch private und ehrenamtliche Nutzer wären davon betroffen. Als maßvolle und praxistaugliche Lösung böte sich an, das Leistungsschutzrecht lediglich in Bezug auf die Nutzung in Form von öffentlicher Zugänglichmachung festzuschreiben und zudem eine Schrankenregelung einzuführen, die der Regelung des § 87 g Urheberrechtsgesetz entspricht. Den Interessen der Urheber könnte durch eine dem § 87 h UrhG vergleichbare Vorschrift Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste in Art. 13 plädiert die Clearingstelle Mittelstand dafür, gewerbliche Nutzer stärker in rechtliche und finanzielle Verantwortung zu nehmen. Der Aspekt einer fairen Vergütung der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler sollte stärkere Berücksichtigung finden.

Die Beteiligten haben diese und weitere Aspekte eingehend erörtert und auf zu erwartende Probleme hingewiesen. Wir bitten, die Hinweise der Beteiligten aus der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand zu berücksichtigen.